



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.3.2020
COM(2020) 117 final

2020/0046 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Hafestaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafestaatkontrolle im Hinblick auf die vorgesehene Annahme von Beschlüssen zu vertreten ist, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-Hafestaatkontrollsystems gemäß der Richtlinie 2009/16/EG¹ erforderlich sind.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Pariser Vereinbarung über die Hafestaatkontrolle

Die Pariser Vereinbarung sieht ein internationales Überprüfungssystem für ausländische Schiffe durch Hafestaatkontrolleure vor. Dabei soll überprüft werden, ob die Befähigung des Kapitäns, der Offiziere und der Besatzung an Bord eines Schiffes sowie dessen Zustand und Ausrüstung den Anforderungen der internationalen Übereinkommen entsprechen und ob das Schiff gemäß den internationalen Rechtsvorschriften bemannt ist und betrieben wird. Die Pariser Vereinbarung wurde am 26. Januar 1982 unterzeichnet.

Die Richtlinie 2009/16/EG (in der geänderten Fassung) enthält die Verfahren und Instrumente der Pariser Vereinbarung. Alle EU-Mitgliedstaaten mit Seehäfen² sowie Kanada, Russland, Island und Norwegen sind Mitglieder der Pariser Vereinbarung. Die Europäische Union ist nicht Mitglied der Pariser Vereinbarung.

2.2. Vorgesehener Rechtsakt des Hafestaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung

Damit die Hafestaatkontrolle in der Union funktionieren kann, müssen jedes Jahr im Rahmen der Pariser Vereinbarung eine Reihe von Beschlüssen gefasst werden. Diese Beschlüsse werden in dem jedes Jahr im Mai tagenden Hafestaatkontrollausschuss im Konsens gefasst. Nach der Richtlinie 2009/16/EG sind die vom zuständigen Gremium der Pariser Vereinbarung gefassten Beschlüsse für die Mitgliedstaaten bindend.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss der Standpunkt, der im Namen der Union in internationalen Organisationen wie der der Pariser Vereinbarung zu vertreten ist, wenn sie rechtswirksame Akte zu erlassen haben, auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Rates festgelegt werden.

¹ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafestaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

² Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich sind der Vereinbarung am 26. Januar 1982 beigetreten. Bulgarien ist der Vereinbarung am 10. Mai 2007 beigetreten. Kroatien ist der Vereinbarung am 8. November 1996 beigetreten. Zypern ist der Vereinbarung am 12. Mai 2006 beigetreten. Estland ist der Vereinbarung am 12. Mai 2005 beigetreten. Lettland ist der Vereinbarung am 12. Mai 2005 beigetreten. Litauen ist der Vereinbarung am 12. Mai 2006 beigetreten. Malta ist der Vereinbarung am 12. Mai 2006 beigetreten. Polen ist der Vereinbarung am 27. November 1991 beigetreten. Rumänien ist der Vereinbarung am 10. Mai 2007 beigetreten. Slowenien ist der Vereinbarung am 15. Mai 2003 beigetreten.

2016 wurde der im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss für den Zeitraum 2016-2019 zu vertretende Standpunkt mit dem Beschluss (EU) 2016/381 des Rates³ festgelegt. Der Ratsbeschluss folgt einem zweistufigen Ansatz. Der Beschluss selbst enthält die Grundsätze und Leitlinien für den Standpunkt der Union auf Mehrjahresbasis. Anpassungen für die einzelnen Jahrestagungen des Hafenstaatkontrollausschusses erfolgten durch Non-Papers der Kommission, die in der Arbeitsgruppe „Seeverkehr“ des Rates erörtert wurden. Der vorliegende Vorschlag dient der Festlegung des Standpunkts der Union im Hafenstaatkontrollausschuss für den Zeitraum 2020-2024.

Der für diesen Vorschlag gewählte Ansatz ist auf die Besonderheiten der Beschlussfassung im Rahmen der Pariser Vereinbarung zurückzuführen. Laut Geschäftsordnung der Pariser Vereinbarung endet für die Mitglieder und die mit der Ausarbeitung von Leitlinien und Anweisungen befassten Arbeitsgruppen die Frist für die Einreichung von Unterlagen sechs Wochen vor der Tagung des Hafenstaatkontrollausschusses. Erst zu diesem Zeitpunkt, wenn alle eingereichten Unterlagen vorliegen, kann die Kommission mit der Prüfung beginnen und einen Vorschlag für einen koordinierten Standpunkt der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausarbeiten, der anschließend vom Rat angenommen werden muss. Da für die Prüfung und die Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission sowie dessen Annahme durch den Rat nur wenig Zeit zur Verfügung steht, wird in Anhang 2 das Verfahren für die jährliche Präzisierung des Standpunkts der Union geregelt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1 Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor *„zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist⁴.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*⁵.

4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Pariser Vereinbarung ist ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium.

³ Beschluss (EU) 2016/381 des Rates vom 14. März 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 72 vom 17.3.2016, S. 53).

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Der Akt, den die Pariser Vereinbarung annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist geeignet, den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 2009/16/EG über die Hafensaatkontrolle, maßgeblich zu beeinflussen, da der Hafensaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung eine Reihe von Beschlüssen erlässt, die jedes Jahr erforderlich sind, damit die Richtlinie ordnungsgemäß funktionieren kann.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1 Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes betreffen den Bereich Verkehr. Somit ist Artikel 100 Absatz 2 die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafensaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafensaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vereinbarung über die Hafensaatkontrolle (Pariser Vereinbarung) wurde am 26. Januar 1982 in Paris unterzeichnet und am 1. Juli 1982 wirksam. Nach Abschnitt 8.1 der Pariser Vereinbarung kann jede Seeschiffahrtsbehörde Änderungen vorschlagen. Nach Abschnitt 7.1 der Pariser Vereinbarung setzt sich der Hafensaatkontrollausschuss aus je einem Vertreter jeder Seeschiffahrtsbehörde und der Kommission zusammen; er hat die in Abschnitt 7.3 genannten Zuständigkeiten. Es ist angebracht, den im Namen der Union im Hafensaatkontrollausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse des zuständigen Gremiums der Pariser Vereinbarung für das Unionsrecht, nämlich die Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, von Bedeutung sind.
- (2) Die Richtlinie 2009/16/EG regelt das EU-Hafensaatkontrollsystem; mit ihr wurden die bisherigen, seit 1995 geltenden Unionsvorschriften für diesen Bereich neu gefasst und verschärft. Das Unionssystem fußt auf den vorhandenen Strukturen der Pariser Vereinbarung über die Hafensaatkontrolle, einer seit 1982 bestehenden internationalen Organisation. Für die Mitgliedstaaten gilt, dass mit der Richtlinie 2009/16/EG die Verfahren, Instrumente und Tätigkeiten der Pariser Vereinbarung in den Geltungsbereich des Unionsrechts überführt wurden.
- (3) Der Hafensaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung tritt jährlich zusammen; auf seinen Tagungen beschließt er über eine Reihe von Tagesordnungspunkten, die für die Anwendung der Richtlinie 2009/16/EG erforderlich sind.
- (4) Laut Geschäftsordnung der Pariser Vereinbarung endet für die Mitglieder und die mit der Ausarbeitung von Leitlinien und Anweisungen befassten Arbeitsgruppen die Frist für die Einreichung von Unterlagen sechs Wochen vor der Tagung des Hafensaatkontrollausschusses. Erst zu diesem Zeitpunkt, wenn alle eingereichten Unterlagen vorliegen, kann die Kommission mit der Prüfung beginnen und einen Vorschlag für einen koordinierten Standpunkt der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausarbeiten. Da für die Prüfung und die Annahme eines Vorschlags nur wenig Zeit zur Verfügung steht, müssen die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der

⁶ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafensaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

Union auf Mehrjahresbasis zusammen mit den Rahmenvorgaben für die jährliche Präzisierung des Standpunkts der Union festgelegt werden.

- (5) Dieser Beschluss sollte für den Zeitraum 2020-2024 gelten.
- (6) Der Standpunkt der Union ist von den Mitgliedstaaten der Union, deren Seeschifffahrtsbehörden Mitglieder des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung sind, einvernehmlich zu vertreten.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der Jahrestagung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) zu vertreten ist, ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Die Rahmenvorgaben für die jährliche Präzisierung des im Namen der Union auf den Jahrestagungen des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung zu vertretenden Standpunkts sind in Anhang II dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 3

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird spätestens im Hinblick auf die Jahrestagung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung im Jahr 2024 überprüft und erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission vom Rat geändert.

Artikel 4

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung sind, einvernehmlich vertreten.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



Brüssel, den 31.3.2020
COM(2020) 117 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts**

ANHANG I

Im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretender Standpunkts

GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle obliegt der Union Folgendes:

- a) Sie handelt im Einklang mit den von der Union verfolgten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord durch eine drastische Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe, die durch strikte Einhaltung der internationalen Übereinkünfte und Codes zu erzielen ist;
- b) sie setzt sich dafür ein, dass die Mitglieder der Pariser Vereinbarung ein einheitliches Konzept für die wirksame Durchsetzung der internationalen Normen an Bord von Schiffen verfolgen, die in ihren Hoheitsgewässern fahren und ihre Häfen anlaufen;
- c) sie kooperiert im Rahmen der Pariser Vereinbarung, um ein umfassendes Überprüfungssystem zu schaffen und die Überprüfungslasten in billiger Weise aufzuteilen, insbesondere durch Festlegung der jährlichen Überprüfungspflichten nach der vereinbarten Methodik in Anlage 11 der Pariser Vereinbarung;
- d) sie setzt sich im Rahmen der Pariser Vereinbarung dafür ein, dass die Mitglieder der Pariser Vereinbarung Personal einschließlich qualifizierter Besichtiger in erforderlicher Zahl einstellen und schulen und dabei dem Umfang und den Merkmalen des Schiffsverkehrs in jedem Hafen Rechnung getragen wird;
- e) sie stellt sicher, dass die im Rahmen der Pariser Vereinbarung angenommenen Maßnahmen mit dem internationalen Recht, insbesondere den internationalen Übereinkünften und Codes für die Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen;
- f) sie setzt sich dafür ein, dass mit anderen Stellen der Hafenstaatkontrolle gemeinsame Konzepte ausgearbeitet werden;
- g) sie gewährleistet die Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere Außenbeziehungen, Sicherheit und Umwelt.

LEITLINIEN

Um zu gewährleisten, dass das Hafenstaatkontrollsystem der Union im Einklang mit der Richtlinie 2009/16/EG im Jahresturnus reibungslos funktioniert, setzt sich die Union dafür ein, dass im Rahmen der Pariser Vereinbarung folgende Maßnahmen angenommen werden:

1. Elemente des Risikoprofils zur gezielten Erfassung von zu überprüfenden Schiffen:
 - a) die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten entsprechend der Formel, die im Rahmen der Pariser Vereinbarung ausgearbeitet wurde und im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission¹ aufgeführt ist;

¹ Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Flaggenstaat-Kriterien (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 1).

- b) die Liste über die Leistung der anerkannten Organisationen entsprechend der vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 37. Tagung im Mai 2004 angenommenen Methodik (Tagesordnungspunkt 4.5.2);
- c) die durchschnittliche Mängel- und Festhaltequote für die Formel zur Bestimmung der Leistung des Unternehmens gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission².

2. Gewährleistung, dass Änderungen oder Aktualisierungen der Verfahren und Leitlinien der Pariser Vereinbarung mit den von der Union verfolgten Zielen, insbesondere der Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung von Umweltverschmutzung und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen.

² Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Leistung von Unternehmen (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 4).



Brüssel, den 31.3.2020
COM(2020) 117 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts**

ANHANG II

Jährliche Präzisierung des im Namen der Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts

Vor jeder Jahrestagung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle sind die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt allen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, sowie etwaigen Unterlagen, die im Bereich der Zuständigkeit der Union zu erörtern sind, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Auf der Grundlage der genannten Informationen übermitteln die Kommissionsdienststellen daher rechtzeitig vor der betreffenden Ausschusstagung dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien zur Prüfung und Genehmigung ein vorbereitendes Dokument, in dem die spezifischen Elemente des vorgesehenen Standpunkts im Einzelnen darlegt sind.

Der in dem vorbereitenden Dokument vorgesehene, im Namen der Union zu vertretende Standpunkt gilt als genehmigt, sofern nicht eine Sperrminorität der Mitgliedstaaten ihn in einer Sitzung des betreffenden Vorbereitungsgremiums des Rates oder innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des vorbereitenden Dokuments ablehnt, je nachdem, welches von beidem früher eintritt. Im Falle der Ablehnung wird die Angelegenheit an den Rat verwiesen.